

20 Jahre Schweizer Moorschutz: Mängel in der Umsetzung



Pro Natura
Dornacherstrasse 192
Postfach
4018 Basel

www.pronatura.ch

Basel, im Dezember 2007

Inhalt

20 Jahre Schweizer Moorschutz: Die Bilanz ist ernüchternd	4
Problem Nr. 1 im Schweizer Moorschutz: Austrocknung	5
Fallbeispiele:	5
• Boggenberg, Hochmoor Nr. 246 HMV, GL	5
• Vallée des Ponts-de-Martel, Hochmoor Nr. 15 HMV, NE	5
• Schwand, Hochmoor NR. 267 HMV, OW	5
Problem Nr. 2 im Schweizer Moorschutz: Überdüngung	6
Fallbeispiele:	6
• Vallée des Ponts-de-Martel, Hochmoor Nr. 15 HMV, NE	6
• Chatzensee, Flachmoor Nr. 849 FMV, ZH	6
• Isoletta, Flachmoor NR. 2303 FMV, TI	6
Problem Nr. 3 im Schweizer Moorschutz: Illegale Bauten und Terrainveränderungen	7
Fallbeispiele:	7
• Vallée des Ponts-de-Martel, Hochmoor Nr. 15 HMV, NE	7
• Ibergereg West, Inner und Usser Schnabel, Seiler / Zwäcken, Rieter südl. Schwarzen-	
stock und Wüest Wald, Flachmoore Nr. 3242, 3241, 3222, 3221, 3219 FMV, SZ	8
• Seeliwald, Hochmoor NR. 263 HMV, OW und Schwendi Kaltbad,	
Flachmoor Nr. 3437 FMW, OW	8

20 Jahre Schweizer Moorschutz: Die Bilanz ist ernüchternd

Pro Natura fasst typische Beispiele für den ungenügenden Moorschutz zusammen und macht Vorschläge für Verbesserungen.

Am 6. Dezember 1987 hat sich das Schweizer Stimmvolk für einen in der Verfassung verankerten, umfassenden Moorschutz ausgesprochen. Also vor genau 20 Jahren. Überraschend deutlich wurde die «Rothenthurm-Initiative» angenommen. Dank dem «Rothenthurm-Artikel» (Art. 78, Abs. 5 BV) in der Bundesverfassung stehen Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung unter Schutz.

Erfolgskontrolle Moorschutz

Die vom Bundesamt für Umwelt BAFU im November 2007 veröffentlichte «Erfolgskontrolle Moorschutz» zeigt deutlich, dass Moorschutz nur auf dem Papier und in Gesetzen erfolgloser Moorschutz ist. Die Qualität der geschützten Moore hat sich weiterhin erheblich verschlechtert: Die Schweizer Moore trocknen zusehends aus. Über ein viertel der Moore ist innerhalb von nur fünf Jahren trockener geworden. Ein Viertel der Moore leidet unter einer Zunahme der Nährstoffeintragen. Diese zerstören die typische Moorvegetation – statt Sumpfdotterblumen oder Rundblättriger Sonnentau gibt's Löwenzahn. Ein Drittel der Moore wird zunehmend von Büschen und Bäumen überwachsen, weil die Pflegemassnahmen ungenügend sind. Insgesamt gingen 10% der Hochmoorfläche sowie 6% der Torf bildenden Flachmoore verloren. Gebäude und Strassen werden, obwohl in mehr als der Hälfte der Fälle klar schutzzielwidrig, weiterhin auf Moorflächen und angrenzenden sensiblen Zonen erstellt. Insgesamt gingen 10% der Hochmoorfläche sowie 6% der Torf bildenden Flachmoore verloren. Fazit: Die Umsetzung des Moorschutzes in der Schweiz ist ungenügend.

Austrocknung, Überdüngung, illegale Bauten und Terrainveränderungen

Die «Erfolgskontrolle Moorschutz» des BAFU zeigt deutlich, wo es harzt im Moorschutz: Probleme im Vollzug des Moorschutzes lassen sich in drei Kategorien einteilen: *Austrocknung, Überdüngung und illegale Bauten inklusive Terrainveränderungen*. Pro Natura nimmt diese auf und präsentiert in jeder Problem-Kategorie drei Fallbeispiele, welche stellvertretend für eine breite Palette von Problemfällen die Defizite im Moorschutz aufzeigen.

Geld für Wertvolles

Erfolgreicher Moorschutz ist ein nationales Anliegen und betrifft alle Kantone. Will die Schweiz ihre wichtigen Moore erhalten, und das muss sie gemäss Verfassungsartikel wollen, müssen Bund und Kantone dringend die Moore wirksamer schützen und pflegen. Neben der Ablehnung oder Anpassung von Projekten, die sich negativ auf die Moore auswirken braucht es mehr Regenerationsprojekte und bessere Pufferzonen. Beides kostet Geld. Ohne ausreichende finanzielle Ressourcen können kantonale Fachstellen jedoch keinen ökologisch umfassenden Moorschutz umzusetzen. Pro Natura fordert deshalb, dass der Bund genügend Mittel für einen konsequenten Vollzug des Moorschutzes bereitstellt, damit Kantone wie auch Gemeinden bei der Umsetzung des Moorschutzes nicht weiter limitiert sind. Je länger mit der Umsetzung des Moorschutzes zugewartet wird, desto teurer werden später die Massnahmen. Rasche Umsetzung des Moorschutzes bedeutet deshalb auch haushälterischer Umgang mit den Mitteln.

Problem Nr. 1 im Schweizer Moorschutz: Austrocknung

Die Moore der Schweiz trocknen seit Jahrzehnten aus. Alte Drainagegräben aus der Landwirtschaft und der weit verbreitete Torfabbau sind schuld daran. Laut Hochmoorverordnung (HMV) Art. 4 muss die Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse – die so genannte Regeneration – in gestörten Moorbereichen gefördert werden. Dabei geht es vor allem darum, den moortypischen Wasserhaushalt wiederzubeleben, damit sich die Moore selber erhalten können. Nach Ende des Torfabbaus blieben jedoch die meisten Gräben bestehen – die Moore trocknen aus. Die auf nasses und saures Milieu spezialisierten Hochmoorpflanzen werden von Bäumen und Sträuchern verdrängt. Das widerspricht den Zielen der gesetzlich festgelegten Schutz- und Pflegemassnahmen (HMV Art. 5). Ohne umfassende Regenerationsmassnahmen, bleibt die Moorpflanze eine reine Symptombekämpfung. Und der Moorschutz in der Schweiz verkommt zur Alibi-Übung.

Fallbeispiele:

• Boggenberg, Hochmoor Nr. 246 HMV, GL

Starker Gehölzwuchs: Für das Gebiet liegt keine Schutzverordnung vor. Das Gesetz schreibt eine solche aber vor. Regenerationsmassnahmen wurden begonnen, aber nicht zu Ende geführt. Offene Flächen überwachsen, die typische Moorvegetation wird zurückgedrängt, das geschützte Moor trocknet aus. Ohne Schutzverordnung ist es kaum möglich, Regenerations- und Pflegearbeiten im ganzen Gebiet umzusetzen. Lösung: Das Hochmoor Boggenberg GL benötigt dringend eine Schutzverordnung als rechtliche Grundlage für ein flächendeckendes Regenerationsprojekt.

• Vallée des Ponts-de-Martel, Hochmoor Nr. 15 HMV, NE

Starker Gehölzwuchs: Regenerations- und Pflegearbeiten werden nicht auf der gesamten Fläche des Hochmoores durchgeführt. Ehemals offene Moorflächen werden so zusehends von Bäumen und Sträuchern überwuchert; der Torfboden und mit ihm die typische, geschützte Hochmoorvegetation mehr und mehr zerstört. Das Moor trocknet aus. Lösung: Regenerationsmassnahmen zum flächendeckenden Schutz gegen die Austrocknung des Moores sind dringend nötig. Die alten Gräben, welche das Moor entwässern, müssen wieder aufgefüllt werden.



Vallée des Ponts-de-Martel 1977



Vallée des Ponts-de-Martel 2006•

• Schwand, Hochmoor Nr. 267 HMV, OW

Starker Gehölzwuchs: Regelmässige Pflegearbeiten werden zwar durchgeführt, allerdings können diese mit dem Gehölzzuwachs nicht Schritt halten. Das geschützte Moor trocknet aus. Lösung: Es müssen dringend grössere Regenerationsmassnahmen umgesetzt werden, soll das Moor erhalten bleiben. Dabei muss insbesondere der Wasserhaushalt wieder in ein natürliches Gleichgewicht gebracht werden, dadurch wird der Gehölzzuwachs gebremst. Mit regelmässiger Moorpflanze sollte danach verhindert werden, dass weitere Moorflächen verschwinden.

Problem Nr. 2 im Schweizer Moorschutz: Überdüngung

Laut Hoch- und Flachmoorverordnungen (HMV, FMV) Art. 3, Abs. 1 müssen ökologisch ausreichende Pufferzonen zwischen einem Moor und der umliegenden Landwirtschaftsfläche ausgeschieden werden. Ohne diese Pufferzonen sind Hoch- und Flachmoore ungeschützt den Nährstoffeinträgen aus Landwirtschaft ausgesetzt. Durch diese Düngung der sensiblen Moorflächen wird nicht nur der Torfboden, sondern auch die typische Hochmoorvegetation zerstört. Vom Aussterben bedrohte Moorpflanzen werden von Allerweltsarten verdrängt.

Fallbeispiele:

- **Vallée des Ponts-de-Martel, Hochmoor Nr. 15 HMV, NE**

Erschwerte Umsetzung ökologisch ausreichender Pufferzonen: Die Schutzverordnung des Hochmoores sieht eine Ausweisung ökologisch ausreichender Pufferzonen vor. Von Seiten der Landwirtschaft hat sich jedoch eine starke Opposition gegen die Einführung dieser Ausgleichszonen gebildet. Die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Vorgaben wird so erheblich verzögert. Lösung: Um weitere Nährstoffeinträge aus den umliegenden bewirtschafteten Gebieten zu verhindern, ist es elementar, dass die geplanten Pufferzonen umgehend ausgeschieden werden (HMV Art. 3, Abs.1). Die betroffenen Bauern sind dafür angemessen zu entschädigen.

- **Chatzensee, Flachmoor Nr. 849 FMV, ZH**

Ökologisch ungenügende Pufferzonen: Die in der Schutzverordnung Chatzensee festgelegten Pufferzonen sind nach Pufferzonenschlüssel des Bundes zu wenig breit oder fehlen vollständig. Lösung: Um die Moore vor der zerstörerischen Düngung zu schützen, müssen zusätzliche Pufferzonen ausgeschieden werden. Verbesserungsvorschläge dazu bestehen bereits, deren Umsetzung lässt aber auf sich warten. Derweil werden seltene Moorpflanzen durch Allerweltsarten verdrängt.



Landwirtschaftliche Erdablagerungen auf Feldern direkt an der Grenze zum Moor Isoletta.



Fließender Übergang zwischen Moor Chatzensee und landwirtschaftlicher Zone.

- **Isoletta, Flachmoor Nr. 2303 FMV, TI**

Ökologisch ungenügende Pufferzonen: Das Flachmoor liegt inmitten einer intensiv genutzten Landwirtschaftszone. Schützende Pufferzonen sind nicht vorhanden, da eine entsprechende kantonale Schutzverordnung bis heute nicht vorliegt. Die Pflanzenarten der Moore werden durch Allerweltsarten verdrängt. Lösung: Die Einführung von angemessenen Pufferzonen würde den Druck der Bewirtschaftung auf das Flachmoor erheblich verringern. Die Bauern sind dafür angemessen abzugelten. Zusätzlich wäre die Realisierung einer Schutzverordnung sinnvoll. Bereits entstandene Schäden am Moor müssen rückgängig gemacht werden (FMV Art. 5, Abs. f).

Problem Nr. 3 im Schweizer Moorschutz: Illegale Bauten und Terrainveränderungen

Laut Bundesverfassung (BV) Art. 78, Abs. 5 dürfen in Mooren und Moorlandschaften keine Anlagen gebaut oder Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bilden Einrichtungen, welche dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Nicht zonenkonforme Bauten, die nach 1983 erstellt wurden, müssen zu Lasten des Erstellers abgerissen, Bodenveränderungen zu Lasten der Verursacher rückgängig gemacht werden (Hochmoorverordnung H MV Art. 5, Abs. d, Flachmoorverordnung FMV Art. 5, Abs. f). In Fällen, wo dies nicht möglich ist, muss für Ersatzmassnahmen gesorgt werden. Auch 20 Jahre nach Annahme der «Rothenthurm-Initiative» wird diese klare Regelung missachtet (siehe Fallbeispiele).

Fallbeispiele:

- **Vallée des Ponts-de-Martel, Hochmoor Nr. 15 H MV, NE**

Unbewilligte Um- und Neubauten: In den letzten zehn Jahren wurden an verschiedenen Ferienhäusern Um- und Ausbauten vorgenommen, um eine Nutzung als Weekendhäuser oder gar eine ganzjährige Nutzung zu ermöglichen. In den meisten Fällen geschah dies ohne Bewilligung. Eine Nutzung der Ferienhäuser als reguläre Wohnhäuser widerspricht klar den Schutzziele der Hochmoorverordnung (H MV Art. 4 / Art. 5, Abs. b) und ist bei künftigen Baugesuchen abzulehnen.

- **Seeliwald, Hochmoor Nr. 263 H MV, OW und Schwendi Kaltbad, Flachmoor Nr. 3437 FMV, OW**

Intensiver Langlaufbetrieb: Intensiver Langlaufsport wird unter anderem auch in empfindlichen Bereichen der Moore durchgeführt. Als Folge davon treten Schäden durch die Drainage, Schäden durch die Nutzung von Pistenfahrzeugen und Erosionen auf. Ferner wurden seit 2005 mehrere Holzbrücken durch Brücken aus Wellblechelementen ersetzt mit entsprechender Verbauung des mäandrierenden Flusses. Lösung: Loipen, die durch die empfindlichen Bereiche der Moore führen, müssen verlegt werden, um weitere Bodenschäden zu verhindern. Die Einrichtungen im Moor werden zurückgebaut. Auch wenn der Langlaufbetrieb vor der «Rothenthurm-Initiative» schon bestand, muss dieser gemäss der Hochmoorverordnung (Art. 5, Abs. k) den Schutzziele der Moore angepasst werden.

• **Ibergeregg West, Inner und Usser Schnabel, Seiler / Zwäcken, Rieter südl. Schwarzenstock und Wüest Wald, Flachmoore Nr. 3242, 3241, 3222, 3221, 3219 FMV, SZ**

Ausbau Beschneiungsanlagen, Beschneigung von Flachmooren ohne Bewilligung: Kantone sind gemäss Flachmoorverordnung (Art. 3., Abs. 1) verpflichtet, den genauen Grenzverlauf der Moorbiotope festzulegen. Für die meisten Flachmoorobjekte der Moorlandschaft Ibergeregg fehlt jedoch nach wie vor eine detaillierte Abgrenzung. Teile von Beschneiungsanlagen wurden ohne Bewilligung und damit ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im geschützten Gebiet erstellt. Lösung: Eine UVP muss unbedingt nachgeholt werden. Die UVP beinhaltet nicht nur eine Bestandesaufnahme der Pflanzen und Tiere im Moor und deren Monitoring, sondern hilft, die dringend nötige Detailabgrenzung umzusetzen. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass für die Beschneigung moorverträgliches Wasser verwendet wird und mit der Beschneigung keine Zusatzstoffe wie Snomax (Proteine, die eine Beschneigung bei Plus-Temperaturen erlauben) in die Flachmoore gelangen, um eine weitere Schädigung der Moore zu verhindern. Für die schon vorgenommenen Eingriffe braucht es ökologische Ersatzmassnahmen.



Bauten im Hochmoor Vallée des Ponts-de-Martel



Leitungsgraben zur Beschneigung im Ibergeregg West.